

Finanzdirektion Personalamt

Münstergasse 45 3011 Bern +41 31 633 45 76/94 lernendenausbildung@be.ch www.be.ch/lernendenausbildung

Weisung

Weisungen des Personalamtes zu den Beiträgen und Leistungen der Lehrbetriebe (alle Berufe)

vom 1. August 2021

Stand vom 26. März 2024

A. Rechtliche Grundlagen

Artikel 9a, 52b, 62, 144 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

Artikel <u>344</u> – 346a Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (<u>OR</u>; <u>SR 220</u>)

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111)

Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz über die Berufsbildung, [BBG; SR 412.10])

Berufsbildungsverordnung (Verordnung über die Berufsbildung, [BBV; SR 412.101])

B. Allgemeines

Lehrverhältnisse in der kantonalen Verwaltung unterliegen dem Privatrecht. Das kantonale öffentliche Dienstrecht ist nur anwendbar, wenn eine Abweichung zu Gunsten der Lernenden vorliegt (z.B. Entschädigungsfragen). Regelungen, die sich auf übergeordnetes Rechts beziehen (z.B. Berufsbildungsgesetz), müssen von allen Lehrbetrieben eingehalten werden.

C. Geltungsbereich

Diese Weisungen sind anwendbar auf Lehrverhältnisse in der kantonalen Verwaltung sowie der Universität Bern, der Berner Fachhochschule und der pädagogischen Hochschule. Für Praktikantinnen und Praktikanten der Wirtschaftsmittelschulen (WMS 3+1) gelten die vorliegenden Weisungen – mit Ausnahme der Punkte zu den Kosten schulische Bildung, Freikurse und Stützkurse und Sprach- und Informatikdiplome – ebenfalls.

D. Rückvergütung

Die rückvergüteten Ausbildungskosten an die Lernenden müssen – analog der Beteiligung an Weiterbildungskosten – über Persiska abgerechnet werden.

E. Regelungen im Lehrvertrag

Kosten schulische Bildung (Berufsfachschule) Reisespesen Kosten schulische Bildung Verpflegung Unterkunft Schulmaterial Reisespesen/Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der Lernenden resp. ihrer gesetzlichen Vertretung

Die Schulmaterialkosten während der gesamten Lehrzeit bis max. CHF 1'000 werden – gegen Abgabe einer Quittung – vom Lehrbetrieb übernommen. Kosten, die diesen Betrag übersteigen, gehen zu Lasten der lernenden Person.

Ausnahmen:

- Materialgeld für das Qualifikationsverfahren geht zu Lasten des Lehrbetriebs (siehe Punkt Abschlussprüfung/Qualifikationsverfahren).
- Falls während des Besuchs der Berufsfachschule ein Notebook obligatorisch zur Verfügung stehen muss, die Einschränkungen des Betriebs aber nicht zulassen, dass die Software der Schulen auf dem betrieblichen Gerät installiert werden können, kann sich der Lehrbetrieb zusätzlich, im Rahmen der Mindestanforderung der Schule, an einem Notebook beteiligen. Der Beitrag an die Schulmaterialkosten erhöht sich in dem Fall bis max. CHF 2'000.
- Falls von einem Berufsverband Beiträge (für Material, Unterkunft, Reise, Verpflegung) aus Berufsbildungsfonds für die schulische Bildung vorgesehen sind, erhalten die Lernenden weitere Entschädigungen. Kosten, die vollständig vom Fonds gedeckt sind, können beim Lehrbetrieb nicht geltend gemacht werden.

Entschädigung (Gehalt/Lohn)

Gemäss PV und Ansatz-RRB¹

Arbeitszeit und Ferien

Berufsnotwendige Beschaffungen (z. B. Berufs- und Schutzkleidung, Werkzeug, elektronische Geräte wie PC's oder Notebooks im Betrieb)

Versicherungen

Gemäss Art. 124ff und Art. 144 Abs. 3 PV

Die Kosten für Beschaffungen von Material, das für die Arbeit im Lehrbetrieb notwendig ist, werden vom Lehrbetrieb übernommen. Detaillierte Regelungen (z. Bsp. Reinigung Arbeitskleidung) werden durch den jeweiligen Lehrbetrieb im Lehrvertrag festgehalten.

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungsprämien werden gemäss Art. 185 <u>PV</u> zu 100% vom Lehrbetrieb übernommen.

¹ Siehe Beschluss des Regierungsrates zur «Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal» des jeweiligen Jahres.

F. Weitere Regelungen

Kostenbeteiligung für Angebote von Berufsfachschulen und Berufsverbänden

Während der ganzen Lehrzeit kann eine Kostenbeteiligung an kostenpflichtigen, organisierten Angeboten (z. Bsp. Sprachaufenthalte, Projektwochen) von max. CHF 1'000 sowie ein bezahlter Urlaub von max. drei Arbeitswochen gewährt werden. Im Rahmen dieser Vorgaben kann eine abschliessende Regelung bereits im Lehrvertrag festgehalten werden.

Ausgenommen sind QV-Vorbereitungskurse (siehe Punkt Vorbereitungskurse für Lehre oder Qualifikationsverfahren). J+S-Lager werden ausschliesslich gemäss Art. 156 PV gehandhabt. Weitere Abwesenheiten gehen zu Lasten des Ferienguthabens.

Sprachdiplome (DELF, GOETHE, FIRST, etc.) Informatikzertifikate (SIZ, etc.) 50 Prozent der Prüfungsgebühr sind jeweils durch den Lehrbetrieb zu übernehmen (unabhängig vom Prüfungsergebnis). Die Abwesenheiten sind gleich wie beim Besuch der Freikurse und Stützkurse (siehe Punkt Freikurse und Stützkurse) zu handhaben.

Hausaufgaben/Aufträge der Berufsfachschulen

Die Hausaufgaben werden ausserhalb der Arbeitszeit erledigt. Die Betriebe können auf freiwilliger Basis Arbeitszeit zur Verfügung stellen (z. Bsp. eine Stunde pro Woche oder je nach Arbeitsauslastung).

Überbetriebliche Kurse

Gemäss Art. 21 BBV (Verordnung über Berufsbildung, SR 412.101) dürfen den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die anfallenden Kosten (Kurskosten und Spesen) sind vom Lehrbetrieb zu übernehmen. Da der Besuch der überbetrieblichen Kurse obligatorisch ist, gilt der Kurs als Arbeitszeit. Ein Tag üK entspricht einem Arbeitstag. Eine Spesenentschädigung erfolgt gemäss Art. 100ff PV und Ansatz-RRB. Die tatsächlich angefallenen Spesen werden nur gegen Vorweisung eines Beleges entschädigt.

Aufträge des üK werden während der vom üK festgelegten Dauer und Arbeitszeit erledigt. Sofern der üK die ungefähre Dauer nicht festlegt, obliegt dies dem Lehrbetrieb. Benötigt der/die Lernende länger als vorgesehen, müssen die Aufträge ausserhalb der Arbeitszeit abgeschlossen werden.

Freikurse und Stützkurse (von Berufsfachschulen kostenlos angeboten)

Gemäss Art. 20 BBV dürfen Lernende max. bis zu einem halben Tag pro Woche Freikurse und Stützkurse während der Arbeitszeit besuchen.

Finden solche Kurse ausserhalb der regulären Arbeitszeit statt (vgl. Art. 125 PV), treffen die Lehrbetriebe nach Rücksprache mit den Lernenden eine Regelung. Finden die Kurse am gleichen Tag statt, an dem die lernende Person den Berufsfachschulunterricht besucht, wird keine

weitere Zeit für den Besuch von Freikursen und Stützkursen gewährt.

In jedem Fall gilt: Werden Freikurse und Stützkurse teilweise oder ganz auf Arbeitszeit gebucht, darf die tägliche maximale Soll-Tagesarbeitszeit nicht überschritten werden. Die Arbeitszeiten sind entsprechend anzupassen (z. Bsp. beginnt die lernende Person am Morgen später, o. ä.).

Vorbereitungskurse für Lehre oder Qualifikationsverfahren

(von privaten Anbietern und kostenpflichtige Angebote der Berufsfachschulen)

Durch die Lehrbetriebe werden keine Beiträge geleistet resp. Rückerstattungen gewährt. Die entsprechenden Abwesenheiten gehen zu Lasten des Ferienguthabens der Lernenden.

Praktikum in einem Lehrbetrieb der anderen Amtssprache

Reise- und Verpflegungskosten werden gemäss Ansatz-RRB vergütet. Bei Übernachtung am Praktikumsort kann pro Woche max. CHF 300 für die Unterkunft vergütet werden.

weitere Kurse

(z. B. Basislehrjahr bei Informatikerinnen, Kurse Personalamt, etc.) Ist die Iernende Person im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer Anstellung vom Lehrbetrieb resp. von ihrer vorgesetzten Person verpflichtet, weitere Kurse/Seminare zu besuchen, gilt die gleiche Regelung wie bei Weiterbildung anderer Mitarbeitenden: Weiterbildung gilt unabhängig vom Beschäftigungsgrad immer als Arbeitszeit, wenn es die vorgesetzte Stelle anordnet.

Bei obligatorischen Kursen/Seminaren sind die Kosten vom Lehrbetrieb vollständig zu übernehmen.

Abschlussprüfung/Qualifikationsverfahren

Gemäss Art. 345a Abs. 2 OR hat der Lehrbetrieb der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist (unabhängig vom Wochentag).

Für das Qualifikationsverfahren ist das Materialgeld durch den Lehrbetrieb zu übernehmen (vgl. "Verordnung über Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung" BerV, Art. 129 vom 9.11.2005, BSG 435.111).

Anerkennung guter
Leistungen beim Qualifikationsverfahren
(Abschlussprüfung)

Das Personalamt führt eine zentrale Veranstaltung mit Anerkennungsgeschenken für Prüfungsabsolventinnen und -absolventen im Rang (Note 5.3 und höher) und deren Ausbildnerinnen und Ausbildner durch.

Die Lehrbetriebe können auch zu Lasten des eigenen Budgets für Lehrabschlüsse nach eigenem Ermessen Anerkennungsgeschenke überreichen.

G. Übergangsbestimmungen

Für Lernende mit Lehrbeginn 2020 und früher gelten die im Lehrvertrag vereinbarten Entschädigungen für Schulmaterial.

H. Aufhebung anderer Weisungen

Die Weisungen des Personalamtes «Lernendenausbildung in der kantonalen Verwaltung Bern; Weisungen für Beiträge und Leistungen der Lehrbetriebe (alle Berufe)» vom 17. Juni 2015 werden aufgehoben.

I. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

Personalamt des Kantons Bern

Mat 5

Dr. André Matthey

Amtsleiter

5/5